

S A T Z U N G

=====

der Gemeinde Riedlingen über den Bebauungsplan für das Baugelände "Am Fischhaus" mit den Fl.Stück.Nr. 1169, 1170, 1171/1, 1172/1, 1176, 1178, 1336/2, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1351, 1356, 1360, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1382, 1383, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1401/2, 1402, 1403, 1406, 1407, 1412, 1413, 1420, 1421, 1422, 1422/1, 1422/2, 1423, 1424, 1425, 1425/5, 1478/2, 1479/2, 1480/2, 1481/2, 1482/2, 1483, 1484, 1485, 1486/4, 1488/1 der Gemarkung Riedlingen.

Die Gemeinde Riedlingen erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 BBauG - Bundesbaugesetz - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBo) vom 1.8.1962 (BVBl. S. 179) folgende mit Beschluß des Landratsamtes Donauwörth vom Nr. genehmigte Satzung.

§ 1

1. Für das Neubaugebiet "Am Fischhaus" der Gemeinde Riedlingen mit den oben angeführten Flurstückennummern gilt der von Dipl. Ing. Karl Kammer, 8851 Riedlingen, Kreuzfeldstraße 81 1/4, ausgearbeitete Bebauungsplan vom 1.2.1967, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Außer den aus dem Bebauungsplan ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen.

§ 2

Art der Bebauung

Der Planbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I, S. 429) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die höchstzulässige Geschosßflächenzahl beträgt bei Gebäuden mit $E + D = 0,4$, bei Gebäuden mit $E + I = 0,7$.

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Größe von mindestens 600 qm aufweisen.

§ 5

Bauweise

1. Im Planungsbereich gilt vorbehaltlich Ziffer 3 die offene Bauweise.
2. Für die Firstrichtung ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.
3. Die Garagen sind mit etwaigen Nebenanlagen jeweils in einem Baukörper zusammenzufassen. Sie müssen hinsichtlich der Stellung zum Hauptgebäude und zur Nachbargrenze nach Maßgabe der Hinweise in der Bebauungsplanzeichnung errichtet werden.

§ 6

Dachform und Dacheindeckung

1. Für die Gebäude mit E + D oder E + 1 sind nur Satteldächer zugelassen.
2. Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von D.K. Decke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit Sparrenoberkante, darf nicht mehr als 60 cm betragen.
3. Nebengebäude (Garagen usw.) können mit Sattel-, Pult- oder Flachdächern bei zweckentsprechender Eindeckung ausgeführt werden.
4. Die Dacheindeckungen sind den bereits bestehenden Gebäuden in Farbe und Form anzupassen.

§ 7

Fassadengestaltung

1. Alle Gebäude müssen allgemein und in den Details den Ausdruck anständiger Baugesinnung erkennen lassen. Ihr Außenputz darf nicht auffallend gemustert oder gekünstelt sein. Sockelbetonungen haben zu unterbleiben.
2. Die Verwendung von grellwirkenden, kontrastierenden Farben, wie z.B. rot, gelb, grün, blau usw. ist unzulässig. Dies gilt auch für Balkonbrüstungen, für dort verwendete, grell in Erscheinung tretende modische Kunststoffmaterialien.

§ 8

Sonstige Nebenanlagen

Auf jedem Grundstück darf nur ein sonstiges Nebengebäude, mit der Garage entsprechend vereinigt, unter demselben Dach errichtet werden. Weitere bauliche Nebenanlagen auf dem Grundstück verstreut können nicht gestattet werden.

§ 9

Einfriedung

1. Die Höhe der Einfriedung, einschl. des Sockels darf 1,10 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 30 cm über Terrain bzw. ausgebauter Wohnstraße festgelegt. Die Einfriedung ist an öffentlichen Wegen aus senkrechten Latten zu erstellen, wobei die Latten vor den Stützen vorbeizuführen sind. Die Einfriedung soll von der Straßenseite den Charakter eines durchlaufenden Zaunes haben.
2. Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solider Holz- oder Metallkonstruktion in gleicher Höhe wie die Einfriedung auszubilden. Eingangstüren und Einfahrtstore können mit Pfeilern etwa 35/35 cm betont werden. Dieses Maß kann überschritten werden, wenn aus statischen Gründen stärkere Pfeiler notwendig werden sollten.
3. Für Sockel und Pfeiler ist in der Regel Beton oder Natursteinmauerwerk zu verwenden. Unzulässig ist die Verwendung von Kunststeinen oder Zyklopenmauerwerk.

§ 10

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedlingen, den
Gemeinde Riedlingen

(S c h ä f e r l i n g)
1. Bürgermeister

*Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes
Donauwörth vom 4. 9. 67, Nr. I/6 b - 3672*

Landratsamt:



[Handwritten signature]

(Dr. Popp) Landrat